

Einschränkung des Antragsrechts

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Allensbach am Bodensee*

1. Allgemeines

1.1. Vorbemerkung

Das Antragsrecht¹ in der Mitgliederversammlung folgt **direkt aus der Mitgliedschaft**.² Da die direkte Behandlung von Anträgen in einer Mitgliederversammlung eine sehr zeitaufwändige Angelegenheit darstellen kann, wird in den meisten Vereinen in der **Satzung** oder einer Nebenordnung geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt vor der Mitgliederversammlung ein Antrag eines Mitglieds (oder ggf. einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern) in welcher Form (i.d.R. schriftlich und ggf. unterschrieben, neu in Textform) eingereicht werden muß. Dies wird dann Gegenstand der **Tagesordnung**.

In mehrstufigen Großverbänden wird dies in der Regel komplexer geregelt werden. Dort erfährt das direkte Antragsrecht **Einschränkungen** durch Satzungsregelungen und/oder eine in einem Organisationsstatut vorgesehene Antragskommission. Hier wollen wir den Fragen der **Zulässigkeit** dieser Einschränkungen nachgehen.

1.2. Anträge als Einflußmöglichkeit

Das Antragsrecht ist ein Teil der sog. **Teilhaberechte**³, m.E. das wichtigste. Schließlich sind Inhalt von Anträgen nicht nur persönliche Anliegen der Mitglieder, sondern als Ausgangspunkt von Beschlüssen die wesentlichsten Einflußmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds. Der mit der erforderlichen Mehrheit gefaßte Beschuß ist schließlich für den Vorstand bindend.⁴

1.3. Das Überraschungs-Verbot

Die Regelung des § 32 BGB bezweckt, die Vereinsmitglieder vor **Überraschungen** in der Mitgliederversammlung zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten.

2. Einschränkungsmöglichkeiten: Details

Entscheidend sind also die Regelungen in der Satzung. Da viele Bestimmungen des BGB abdingbar sind (s. § 40 BGB) ist eine **Kompetenzverschiebung** zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung weitgehend möglich. Dadurch können die Mitwirkungsrechte der Mitglieder weitgehend **einge-**

schränkt werden. In der **vereinsrechtlichen Kompetenzordnung**⁵ kommen der Mitgliederversammlung die Grundlagengeschäfte zu, z.B. Satzungsänderung (§ 33 Abs. 1 BGB), Auflösung (§ 41 BGB), Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 27 BGB). Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig (§ 27 BGB). Die Zuständigkeitsbereiche reichen von einer Alleinzuständigkeit der Mitgliederversammlung (eben für Grundlagengeschäfte, was die Zuständigkeit des Vorstandes auf die Vorbereitung solcher Beschlüsse reduziert) bis zu einer konkurrierenden Zuständigkeit (der Vorstand ist zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zusteht).

Die Holzmüller-Entscheidung des BGH ist auf die aufgezeigte Kompetenzordnung nicht ganz bzw. nur mit gewissen Abstrichen zu übertragen. Die Rspr. hat die sog. Holzmüller-Grundsätze weiterentwickelt, aber nun eine neue Entscheidung zur Beschränkung des Antragsrechts auf Nicht-Grundsätzliches getroffen:⁶

Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenzen bei Börsengang einer ausländischen Tochtergesellschaft (Deutsche Balaton/Biofrontera – Weiterführung von „Holzmüller“)

Ls. 1. Bei strukturändernden Maßnahmen, die so tief in die Mitgliedsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörperte Vermögensinteresse eingreifen, daß der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie in ausschließlich eigener Verantwortung treffen, ohne die Hauptversammlung zu beteiligen, kann – ausnahmsweise und in engen Grenzen – eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit bestehen.⁷

Eine **vorstandszentrierte Kompetenzverschiebung** geht davon aus, daß die Tagesordnungspunkte vom Einberufenen festgelegt werden und einzelne Mitglieder Anträge zur

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich zugelassen. Er ist Chefredakteur des **steueranwaltmagazin**, Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG.

1 Der thematisch erste Teil „Anträge und ihr Schicksal“ ist erschienen in **steueranwaltmagazin** 2025, 80.

2 Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 2 Rn. 1333; Wagner, Verein und Verband, Rn. 149.

3 BGH 02.07.2007 – II ZR 111/05, juris Rn. 44; Wagner, Verein und Verband, Rn. 149, 316 ff.

4 MüKo/Leuschner, BGB, § 27 Rn. 36 ff. MüKo/Schäfer, § 667 Rn. 17; LG Frankfurt 24.07.2020 – 2-15 S 187/19, NZG 2020, 1278.

5 Wagner, Verein und Verband, Rn. 14 ff.

6 OLG Köln 26.06.2025 – 18 U 7/23, NZG 2025, 1375.

7 OLG Köln 26.06.2025 – 18 U 7/23, NZG 2025, 1375 mit Verweis auf Holzmüller BGH 26.04.2004 – II ZR 155/02, AG 2004, 384; Gelatine I, BGH 26.04.2004 – II ZR 154/02, ZIP 2004, 1001; Gelatine II.

Tagesordnung einreichen können. Der Vorstand muß dem dann (nur) nachkommen, wenn es von der Minderheit gem. § 37 BGB gestellt ist.⁸

Verschiebt die Satzung hingegen weitgehende Rechte zu Gunsten der **Mitgliederversammlung**, so bestehen diese Rechte zunächst in einer großen Bandbreite und die Einschränkung der Mitgliederrechte ist das zentrale rechtliche Thema.

2.1 Einschränkung durch Satzung und Nebenordnung

Da die grundlegenden Entscheidungen des Vereins in der Satzung enthalten sein müssen, muß es eine entsprechende Satzungsregelung geben. Einschränkungen durch **Nebenordnungen**⁹ wie bspw. Geschäftsordnung, Wahlordnung o.ä. sind nur dann möglich, wenn die Satzung dies grundsätzlich vorsieht und hinsichtlich der Details auf die entsprechende Nebenordnung verweist. Grundsätzlich wird dies also als Einheit gesehen. Man spricht letztlich von Einschränkungen durch die Satzung des Vereins.

2.2 Mindestrechte

Da bspw. Fördermitgliedern das Stimmrecht verweigert werden kann, wenn der entsprechende Beschuß ordnungsgemäß und satzungskonform zustandegekommen ist, gilt dies auch für das Antragsrecht. Das Antragsrecht gehört also **nicht zu den Mindestrechten**.

Das Recht, einen bestimmten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, kann ggf. durch ein **Minderheitsverlangen** durchgesetzt werden. Neben der Einberufung einer Versammlung (Minderheitsverlangen gem. § 37 BGB) kann also ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Im Gegensatz zum Antragsrecht an sich ist das Tagesordnungsergänzungsrecht von einem Individual- zu einem Minderheitenrecht „herabgestuft“. Hintergrund ist das Bestreben zu verhindern, daß die Funktionsfähigkeit der Mitgliederversammlung als Willensbildungsorgan durch eine Überflutung mit Tagesordnungsanträgen beeinträchtigt wird.¹⁰ Ähnliche Regelungen finden sich in §§ 50 Abs. 2 GmbHG und 45 Abs. 2 S. 1 GenG.

2.3 Rederecht/reduzierte Zeit für die Begründung

Auch die Aktionsrechte können begrenzt werden: Die Redeweit, die für die mündliche Begründung eines Antrags zur Verfügung steht, kann eingeschränkt werden. Das hat jedoch seine Grenzen: Die Anordnung einer Redeweit von lediglich **einer Minute** ist unzulässig. In einer Minute eine Auffassung zu einer bestimmten Frage darzulegen, stellt selbst für einen geübten Redner eine Herausforderung dar, so das KG Berlin.¹¹

2.4 Antragstellung schriftlich (ohne Textform), nicht per E-mail

Dennoch kann die Satzung vorsehen, daß Anträge schriftlich (oder neu im Trend „in Textform“) vorgelegt werden müssen,

teilweise wird dies durch das Unterschriftserfordernis verschärft. Man kann Antragstellern erlauben, durch schriftliche Anträge per E-mail Anträge einzureichen, man kann dies auch verbieten. Vereine sollten dies unter zweckdienlichen Gesichtspunkten entscheiden.

2.5 Verlängerte Antragsfristen

Der Verein sollte angemessene Antragsfristen vorsehen. Problematisch sind sehr kurze Antragsfristen, aber auch sehr lange.

2.6 Unterstützer-Vorschriften

Der Verein kann sich auch dafür entscheiden, daß Antragsteller nicht alleine agieren können. Sie müssen sich eine bestimmte Anzahl von Unterstützern suchen. Ein Beispiel aus der Praxis:¹²

„Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens <Anzahl> Tage vor der Mitgliederversammlung dem <Bezeichnung des Gremiums> in *Textform* vorliegen und von mindestens <Anzahl> Mitgliedern unterstützt werden. Bitte richten Sie die Anträge an <Adresse>“.

Dabei können Einschränkungen kombiniert werden, also die Fristsetzung und die Anzahl der notwendigen Unterstützer. Hier muß jede einzelne Einschränkung geprüft werden (können), die Kombination sowieso.

2.7 Antragskommissionen

Der übliche Ansprechpartner ist der Vorstand. Dieser nimmt die Anträge entgegen, wertet sie aus und setzt sie auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die er dann auch leitet. Jedoch kann jede einzelne Funktion und Tätigkeit delegiert werden. Anträge werden gerade in größeren Organisationen an spezielle Antragskommissionen delegiert.

Beispiel: Für einen SPD-Bundesparteitag (hier SPD-Bundesparteitag 27.–29.06.2025) wird ein Antragsschluß festgelegt. Dies wird im sog. Organisationsstatut festgelegt. Danach besteht die Antragskommission aus je einer/m Delegierten der

⁸ Stöber/Otto, Rn. 875 f. (926 ff.) u.a. mit Verweis auf BGH 03.11.2014 – AnwZ (Brfg.) 68/13, NJW-RR 2015, 755, wonach dem Vorsitzenden bei Anträgen zur Tagesordnung, die von dem in der Satzung festgesetzten Mindestquorum von Mitgliedern unterstützt wurden, kein materielles Prüfungsrecht zusteht.

⁹ BGH 20.09.2016 – II ZR 25/15 (SV Wilhelmshaven); NJW 2017, 402 m. Anm. Wagner; zuvor OLG Bremen 30.12.2014 – 2 U 67/14, SchiedsVZ 2015, 149. Der betroffene Verein hat gegen den Zwangsabstieg geklagt, aber verloren, s. OLG Bremen 30.11.2018 – 2 U 44/18 (vorgehend LG Bremen 25.04.2018 – 9 O 694/17; BGH 10.12.2019 und 24.04.2020 – II ZR 417/18, NJW-spezial 2020, 431; hierzu auch Wagner, *steueranwaltsmagazin* 2018, 215).

¹⁰ MüKo/Leuschner, BGB, § 32 Rn. 40 m. Verweis auf § 37 Rn. 13.

¹¹ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1662; KG Berlin 23.12.2019 – 22 W 92/17, NotBZ 2020, 349 m. Verweis auf LG Köln – 06.07.2005 – 82 O 150/04, juris Rn. 124 m.w.N.: eine Minute ist nicht ausreichend.

¹² Beispiel Deutscher AnwaltVerein, Berlin.

Bezirke bzw. Landesverbände (20) und acht vom Parteivorstand zu benennenden Mitgliedern. Die Antragskommission tagt und berichtet, sie legt ihre Stellungnahme nach dem im Organisationsstatut festgelegten Verfahren fristgemäß den Delegierten und antragstellenden Organisationsgliederungen vor. Über die zurückgestellten Anträge und Initiativanträge des Parteivorstandes berät die Antragskommission ebenfalls. Sie betont in ihrem abschließenden Bericht: „Für den Inhalt der Anträge sind die jeweiligen Antragstellenden verantwortlich.“

2.8. Antragsteller

Antragsberechtigung besteht nur bei Mitgliedern; sie kann von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht werden, bspw. der vollständigen und pünktlichen Bezahlung des Beitrages. Die Satzung kann dies natürlich öffnen und weiteren Personen Antragsberechtigung gewähren. Bei juristischen Personen kann sie das Vorweisen einer schriftlichen Vollmacht für den Vertreter verlangen. Die Berechtigung, Anträge zu stellen, kann jedoch weiter beschränkt werden: Sie kann bspw. von einer Mindestdauer der Vereinszugehörigkeit oder anderen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

3. Besonderheiten

3.1 Persönliche Wahrnehmung des Antragsrechts vs. Bevollmächtigung

Die Mitgliedschaft hat höchstpersönlichen Charakter. Bei einem Verein handelt es sich um eine auf die Person der Mitglieder ausgerichtete Vereinigung, bei der nach dem Gesetz ein Mitgliederwechsel ohne Kontrolle des Vereins nicht möglich sein soll. Es wird ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und jedem einzelnen Mitglied begründet.¹³ Deswegen enthalten viele moderne Satzungen die höchstpersönliche Wahrnehmung der Rechte und schließen Bevollmächtigungen aller Art aus.

3.2 Zielrichtung eines Antrages

Anträge können **Feststellungen** klarstellender Art enthalten, positive oder negative Tendenzen verfolgen oder konstitutiv wirken wollen. Jedenfalls sind die daraus folgenden Beschlüsse Weisungen der Mitgliederversammlung an den Vorstand und entscheiden in **wichtigen Angelegenheiten**, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.¹⁴

3.3. Inhalt des Antrags

a) Bestimmtheit

Viele Anträge scheitern unnötigerweise an ihrer Formulierung. Sie müssen (als Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand) konkret formuliert sein und bestimmte Handlungsanweisungen enthalten. In der **Formulierung**

liegt die eigentliche Kunst, über Anträge Einfluß auszuüben. Schließlich ist es ein riesiger Unterschied, ob man den Vorstand anweist, etwas zu tun oder nur darüber nachzudenken.

b) Begründung

Neben der Bestimmtheit bedarf es i.d.R. einer (je nach Satzungsbestimmung schriftlichen oder mündlichen) **Begründung** des Antrags. Diese soll überzeugen und nicht provozieren, allerdings gibt es hier keine rechtlichen Regeln. Hier ist, sofern es eine gibt, eine Satzungs- oder Geschäftsordnungs-Bestimmung heranzuziehen, letztlich ist das Geschick des Versammlungsleiters gefragt.

4. Schlußbemerkungen

4.1. Negative Vermutung des Protokollinhalts

Entscheidend ist, was schließlich im Protokoll steht. Diese Binsenwahrheit aus der Vereinspraxis unterstreicht die Bedeutung des Protokolls: Ein Urteil des BAG¹⁵ hat u.a. festgehalten, in einem entschiedenen Praxisfall (hätten) „weder der Inhalt des Beschlusses noch das Protokoll der Sitzung (erkennen lassen), daß sich der Aufsichtsrat konkret mit den (im Urteil entscheidenden Fragestellungen) beschäftigt hat“.

Das BAG hat die Praxis der Ergebnisprotokollierung von Beschlüssen zwar grundsätzlich bestätigt, aber die Sicht auf die **Beweisfunktion** verschoben. Es besteht nicht nur die Richtigkeitsvermutung des protokollierten Inhalts, sondern auch das **Fehlen von Inhalten** wird als Beleg für eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung und einen darauffolgenden Pflichtenverstoß gesehen. Damit wird deutlich, daß die Protokollierung des „**wesentlichen Inhalts der Verhandlungen**“ ebenso wichtig ist wie die Protokollierung der **Beschlüsse** oder **Ergebnisse**.

4.2. Entlastung/Bedeutung

Die Entlastung ist der Verzicht des Vereins auf Ansprüche gegen das Vorstandsmitglied für die bisherige Amtsperiode. Die betroffenen Vorstandsmitglieder dürfen bei der Abstimmung über die Entlastung nicht mitstimmen. Das heißt, sie dürfen auch **nicht mit Enthaltung** abstimmen. Die Enthaltung ist eine Stimmabgabe, wenn auch eine unbestimmte. § 34 BGB enthält dazu ein ausdrückliches Stimmverbot (Verbot des „Richtens in eigener Sache“). Von § 34 BGB kann auch für die Beschußfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden, § 40 S. 2 BGB. Das Protokoll sollte also standardmäßig an dieser Stelle die Formulierung enthalten, der Vorstand habe nicht mitgestimmt.

¹³ Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 662 ff.; OLG Hamm 03.06.2015 – 27 W 72/15, juris.

¹⁴ Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Kreutz, ZStV 2011, 46 (Abschluß einer D&O-Versicherung); s.a. Beauregard, ZStV 2015, 143.

¹⁵ BAG 20.09.2016 – 3 AZR 77/15, NZG 2017, 69.